

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0048/20	Datum 05.02.2020
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.02.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	11.03.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.04.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Genehmigung der Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme von Spenden über insgesamt 14.747,50 Euro zu.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
----------------------	--	----------------	--	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
☐	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Kretschmer	Unterschrift AL / FBL Frau Behrendt
--------------------------------------	-----------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Zimmermann
---------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 01.07.2014 wurde mit dem neueingefügten § 99 Absatz 6 erstmalig eine Regelung aufgenommen, die die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung erweitert und die den Kommunen mehr Sicherheit bei der Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geben soll.

Diese neue Vorschrift ermächtigt die Gemeinden, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sollen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach der gesetzlichen Regelung sodann die Vertretung.

Der Stadtrat ist gem. § 11 Absatz 1 Nr. 10 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag von mehr als 1.000,00 Euro zuständig.

In den Anlagen werden die Spenden über 1.000,00 Euro zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt.

Anlagen:

Spendeneingänge über 1.000,00 Euro laut Liste vom 05.02.2020